

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Softwareentwicklung und Künstliche Intelligenz
an der Hochschule Stralsund**

vom 17. Januar. 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Softwareentwicklung und künstliche Intelligenz:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Regelstudienzeit	3
§ 4 Studienaufbau, Studienumfang	3
§ 5 Teilzeitstudium	5
§ 6 Aufbau der Prüfungen	6
§ 7 Bestehen oder Nichtbestehen	6
§ 8 Bildung der Modulnote und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung	7
§ 9 Arten von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Termine von Prüfungen	8
§ 11 Experimentelle Arbeiten	8
§ 12 Leistungsnachweise	9
§ 13 Übungsscheine	9
§ 14 Gegenstand, Art und Gewichtung der Modulprüfungen	10
§ 15 Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium	10
§ 16 Modulprüfungen	11
§ 17 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung	16
§ 18 Bachelor-Grad	16
§ 19 Gültigkeit und Übergangsregelungen	16
§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	17

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Softwareentwicklung und Künstliche Intelligenz. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012, (Mittl.bl. BM M-V Nr. 12/2012, S. 1146), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 21. Januar 2021 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund am 22. Januar 2021), unmittelbar.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium bestimmen sich gemäß §§ 17 bis 20 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund) nachweisen.

Für den Bachelor-Studiengang Softwareentwicklung und Künstliche Intelligenz müssen deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden

(3) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt (Numerus Clausus), so gilt für diesen die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium mit der Bachelor-Prüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen werden kann, beträgt sieben Fachsemester. Sie umfasst sechs Fachsemester, ein Praxissemester und die Bachelor-Arbeit nebst Kolloquium.

§ 4 Studienaufbau, Studienumfang

(1) Der Studienumfang umfasst insgesamt 210 ECTS-Punkte, wobei 180 ECTS-Punkte auf die Module sowie die Bachelor-Arbeit inkl. Bachelorkolloquium und 30 ECTS-Punkte auf das Praxissemester einschließlich der nachbereitenden Lehrveranstaltungen entfallen.

(2) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte (ohne Praxissemester) stehen sechs Fachsemester zur Verfügung. Es sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon entfallen

1. 129 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule
2. 6 ECTS-Punkte auf ein Schwerpunktmodul im Bereich „Softwareentwicklung“
3. 6 ECTS-Punkte auf ein Schwerpunktmodul im Bereich „Künstliche Intelligenz“
4. 12 ECTS-Punkte auf Vertiefungsmodule
5. 12 ECTS-Punkte auf Wahlpflichtmodule
6. 15 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium.

(3) Höchstens eines der Wahlpflichtmodule mit 6 ECTS kann dabei durch Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Fakultät Elektrotechnik und Informatik ersetzt werden. Dafür können nur solche Lehrveranstaltungen gewählt werden, die gemäß der für die Lehrveranstaltung gültigen Fachprüfungsordnung einen selbstständigen, benoteten Prüfungsteil beinhalten. Über Zulassung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Stralsund als Wahlpflichtmodul entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

(4) Bei einem selbst zusammengestellten Wahlpflichtmodul ergibt sich die Art und der Umfang der Prüfungsleistung sowie die Anzahl der ECTS-Punkte einer zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung aus der aktuellen Fachprüfungsordnung des Studiengangs, zu dem die Lehrveranstaltung gehört. Die Gesamtnote des Wahlpflichtmoduls ergibt sich aus dem gemäß der ECTS-Punkte der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichteten Mittel der Einzelnoten der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(5) In einem Wahlpflichtmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Das Praxissemester liegt im fünften Fachsemester. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit nachbereitenden Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Einzelheiten werden in der Praktikumsrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird studienbegleitend im siebten Fachsemester angefertigt.

(8) Die Lehrveranstaltungen der theoretischen Fachsemester sind zu Modulen zusammengefasst. Ein Modul ist ein Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Studienordnung enthält die detaillierten Beschreibungen der Module.

(9) Es können Lehrveranstaltungen ab dem dritten Fachsemester in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vorab durch den Fakultätsrat zu beschließen. Der Antrag ist von der/dem Lehrverantwortlichen an die Studiendekanin oder an den Studiendekan zu stellen. Von einer Genehmigung sind die Studierenden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann gemäß § 5 der Rahmenprüfungsordnung auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Für die Durchführung des gesamten Studiums in Teilzeit erstellt die Fachstudienberatung einen beispielhaften Studienplan, der auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht wird.

§ 6 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Bachelor-Kolloquium.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, kann jedoch auch mehrere umfassen.

(3) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

§ 7 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen bestanden sind,
2. das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen ist und
3. die Bachelor-Arbeit und das Bachelor-Kolloquium bestanden sind.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle enthaltenen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit beziehungsweise das Bachelor-Kolloquium nicht bestanden, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber

informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 7 Nr. 4 Landeshochschulgesetz, die Exmatrikulation eingeleitet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Notenspiegel („Transcript of Records“) ausgestellt, der erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 8

Bildung der Modulnote und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulnote wird nur gebildet, wenn das Modul eine oder mehrere benotete Prüfungsleistungen enthält und wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind nicht ausgleichbar. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt.

(2) Enthält ein Modul nur eine benotete Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Modulnote. Enthält ein Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so wird die Modulnote gemäß § 15 Abs. 7 der Rahmenprüfungsordnung berechnet. Die Gewichtung der Prüfungsteile bei der Bildung der Modulnote wird in § 16 festgelegt.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nur gebildet, wenn die Bachelor-Prüfung bestanden wurde. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt nach § 17.

§ 9

Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren (§ 11 der Rahmenprüfungsordnung) und mündliche Prüfungen (§ 10 der Rahmenprüfungsordnung). Sie sind benotete Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum (siehe § 10 Absatz 2) stattfinden.

(2) Sonstige Prüfungsleistungen sind experimentelle Arbeiten (siehe § 11) und Leistungsnachweise (siehe § 12), die semesterbegleitend im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden. In der Regel werden experimentelle Arbeiten und Leistungsnachweise nur in jedem zweiten Semester angeboten.

(3) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen der Module sind in § 16 für den Studiengang festgelegt. Dort sind bis zu zwei alternative Prüfungsarten angegeben. Die Studierenden sind spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit über die gewählte Prüfungsart zu informieren. Im Fall einer alternativen Prüfungsart muss die/der Lehrverantwortliche die Änderung beim Prüfungsausschuss anzeigen.

§ 10

Termine von Prüfungen

(1) Der Regelprüfungstermin für eine Prüfungsleistung ergibt sich durch das Regelsemester des Moduls (siehe § 16). Der Regelprüfungstermin der Bachelor-Arbeit sowie des Bachelor-Kolloquiums ist das 7. Semester.

(2) Prüfungsleistungen sind im Prüfungszeitraum gemäß § 16 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung zu erbringen, ein Teil der Prüfungsleistungen werden semesterbegleitend im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit angeboten.

§ 11

Experimentelle Arbeiten

(1) Durch experimentelle Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er Praxis und Theorie des Lehrgebietes verbinden und eine praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeiten kann. Experimentelle Arbeiten können insbesondere als Teamarbeiten vergeben werden. Konkrete Formen einer experimentellen Arbeit sind u. a.: Projekte, Computerprogramme, Fachvorträge, Rollenspiele, Belegarbeiten, Videobeiträge, Laborversuche.

(2) Die/der Lehrverantwortliche verteilt die Aufgabenstellung der experimentellen Arbeit in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit an die Kandidatinnen und Kandidaten und gibt den Endtermin der Bearbeitung bzw. den Abgabetermin bekannt. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Aufgabenstellung ist so abzufassen, dass die experimentelle Arbeit mit dem in § 16 angegebenen Arbeitsaufwand (Workload) bewältigt werden kann. Die Lehrverantwortlichen sind angehalten, die Arbeitslast der Prüfungsleistungen so zu verteilen, dass während der Prüfungsphase keine übermäßige Belastung für die Studierenden entsteht.

(3) Experimentelle Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der 2. Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Wenn die Benotung der experimentellen Arbeit bei Teamarbeiten für die einzelnen Teammitglieder unterschiedlich ausfällt, muss die Benotung den Teammitgliedern von der/dem Lehrverantwortlichen begründet werden.

§ 12

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer eigenständigen Prüfungsleistung. Konkrete Formen eines Leistungsnachweises sind u. a.: Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme, Kurzvorträge. Art und Umfang des Leistungsnachweises sind von der/dem Lehrverantwortlichen spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Leistungsnachweis ist eine unbenotete Prüfungsleistung mit eigener ECTS-Wertung, die notwendig ist zum Bestehen des Moduls. Die/der Lehrverantwortliche soll in der Regel die Resultate des Leistungsnachweises am Ende der Vorlesungszeit bekannt geben.

§ 13

Übungsscheine

(1) Übungsscheine dokumentieren eine erbrachte Mindestleistung für eine Lehrveranstaltung eines Moduls im Sinne einer Prüfungsvorleistung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Konkrete Formen eines Übungsscheines sind u. a.: Teilnahmebestätigung, Testate, Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme, Kurzvorträge. Art und Umfang des Übungsscheines sind von der/dem Lehrverantwortlichen spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(2) Ein Übungsschein ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Die/der Lehrverantwortliche muss die Resultate des Übungsscheines spätestens in der letzten Woche vor dem Prüfungszeitraum bekannt geben und dem Studienbüro mitteilen.

(3) Ein Übungsschein kann über Absatz 2 hinaus einen Bonus für die Klausur oder die mündliche Prüfung von bis zu 20 Prozent der Bewertung der Klausur oder der mündlichen Prüfung liefern. Die konkrete Regelung ist ebenfalls spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben und ist außerdem dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Studierende können den Bonus solcher Übungsscheine auch für Wiederholungsprüfungen verwenden. Sollte sich die Prüfungsform der Prüfung in der Wiederholung ändern, liegt es im Ermessen des Prüfers/der Prüferin, ob der Übungsschein anerkannt wird oder nicht.

§ 14

Gegenstand, Art und Gewichtung der Modulprüfungen

- (1) Die Regelungen für den Bachelor-Studiengang in den §§ 16 bis 18 legen fest, welche Modulprüfungen mit welchen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Fachgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul angeboten werden.
- (2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 15 der Rahmenprüfungsordnung.
- (3) Die nicht benoteten Module werden als „bestanden“ anerkannt oder als „nicht bestanden“ nicht anerkannt.
- (4) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und deren prozentualer Eingang in die Gesamtnote ist für den Bachelor-Studiengang in §§ 16 bis 17 geregelt.

§ 15

Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann nur angemeldet werden, wenn
 1. mindestens 140 ECTS-Punkte der geforderten 165 ECTS-Punkte für Modulprüfungen erreicht wurden und
 2. das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Bachelor-Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind durch die Betreuerin/den Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängert werden. Näheres regelt § 25 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann nur nach Zustimmung aller Gutachterinnen und Gutachter statt in deutscher auch in englischer oder einer weiteren Sprache abgefasst werden. Es gelten die Regelungen des § 24 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung.
- (5) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Bachelor-Arbeit im selben Semester der Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Das Bachelor-Kolloquium dauert zwischen 30 und 45 Minuten je Kandidatin/Kandidat.

(6) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(7) Nähere Regelungen zur Bachelor-Arbeit (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 16 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen der Pflichtmodule sind in Tabelle I.1 aufgelistet. Die Modulprüfungen der Schwerpunktmodule, Vertiefungsmodule und Wahlpflichtmodule sind in Tabellen I.2, I.3 und I.4 aufgelistet.

(2) Sind in den Tabellen I.1, I.2, I.3 und I.4 alternative Prüfungsleistungen ausgewiesen, so sind die Regelungen von § 9 Absatz 3 zu berücksichtigen.

Tabelle I.1 (Pflichtmodule Studiengang SKIB):

Modul-Nr./ LV-Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN		ECTS- Punkte
SKIB1100 SKIB1110 SKIB1120	Allgemeinwissenschaften I Einführung ins Studium Kommunikation und Selbstmanagement	1	LN LN			-		3 3
SKIB1200	Mathematik I	1	K 3 + ÜS	M 45 + ÜS	K 3	100	4	6
SKIB1300 SKIB1310 SKIB1320	Hardware-Grundlagen I Hardware-Grundlagen I Laborpraktikum Hardware I	1	K 2 LN	M 30	EA 50	100 -	4	4,5 1,5
SKIB1400	Programmierungstechnik I	1	LN			-		6
SKIB2100 SKIB2110 SKIB2120	Mathematik II Mathematik II Laborpraktikum Mathematik	2	K 3 + ÜS LN	M 45 + ÜS	K 3	100	4	4,5 1,5
SKIB2200 SKIB2210 SKIB2220	Hardware-Grundlagen II Hardware-Grundlagen II Laborpraktikum Hardware II	2	EA 50 LN	M 30	K 2	100 -	4	3 3
SKIB2300	Programmierungstechnik II	2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 50	100	4,5	6
SKIB2400	Rechnernetze	2	K 2	M 30	EA 50	100	0	6
SKIB2600	Technisches Englisch	2	EA 50	M 15, K 1,5		100	4,5	6
SKIB2700 SKIB2710 SKIB2720	Betriebssysteme Vorlesung Betriebssysteme Laborpraktikum Betriebssysteme	2	EA 50 LN	M 15	K 2	100 -	0	3 3

Modul-Nr./ LV-Nr.	Pflichtmodul Lehrveranstaltung	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS- Punkte
						MN	GN	
SKIB3100	Algorithmen und Datenstrukturen	3	K 2	M 30	EA 50	100	4,5	6
SKIB3200	Datenbanken I	3	K 2 + ÜS	M 30	EA50	100	4,5	6
SKIB3300	Laborpraktikum Software	3	EA 120			100	4,5	6
SKIB3400	Netzwerksicherheit	3	EA 50	K 2	M 30	100	4,5	6
SKIB3500	Web-Engineering I	3	EA 50	M 30	K 2	100	4,5	6
SKIB4100	Software-Engineering I	4	K 2 + ÜS	M 30	EA 50	100	4,5	6
SKIB4300	Graphische Datenverarbeitung	4	EA 50			100	4,5	6
SKIB4400 SKIB4410 SKIB4420	Allgemeinwissenschaften II Kommunikation und Präsentation Informatik und Gesellschaft	7	LN LN			- -		3 3
SKIB4600	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	4	EA 50+ ÜS	M 30	K 2	100	4,5	6
SKIB5100	Praktisches Studiensemester	5	LN			-		30
SKIB6100	Theoretische Informatik	6	M 30	K 2	EA 50	100	4,5	6
SKIB6200	Grundlagen BWL	6	K 2	K 2 + ÜS	EA 50	100	4,5	6
SKIB6300	Schwerpunktmodul Softwareentwicklung ¹	6	Je nach Modul			100	5	6
SKIB6310	Schwerpunktmodul Künstliche Intelligenz	6	Je nach Modul			100	5	6
SKIB6320 / SKIB6321	Vertiefungsmodul(e) ²	6	Je nach Modul			100	10	12
SKIB4800	Wahlpflichtmodul I ³	6	Je nach Modul			100	5	6
SKIB6900	Wahlpflichtmodul II	6	Je nach Modul			100	5	6
SKIB7100	Verhandlungsführung	7	LN			100	0	3
SKIB7500 SKIB7510 SKIB7520	Bachelor-Arbeit Bachelor-Arbeit Kolloquium zur Bachelor-Arbeit	7				80 20	15	12 3

Erläuterungen:

¹ Sollte das Modul „Web Engineering II“ gewählt werden, wird empfohlen dieses im 4. Semester zu belegen.

² zwei Module im Umfang von je 6 Credits oder ein Modul im Umfang von 12 Credits (Vgl. Tabelle I.3)

³ Sollte das Modul „Web Engineering II“ nicht gewählt werden, wird empfohlen das „Wahlpflichtmodul I“ im 4. Semester zu belegen.

K	=	Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten), vgl. § 9 i.V.m. § 11 der Rahmenprüfungsordnung
K + ÜS	=	Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 9, 13 i.V.m. § 11 der Rahmenprüfungsordnung
M	=	Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten, vgl. § 9 i.V.m. § 10 der Rahmenprüfungsordnung
M + ÜS	=	Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 9, 13 i.V.m. § 10 der Rahmenprüfungsordnung
EA	=	Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. §§ 9, 11 i.V.m. § 9 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung
LN	=	Leistungsnachweis, vgl. §§ 9, 128, 17 i.V.m. § 9 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung
MN	=	Modulnote
GN	=	Gesamtnote der Modulprüfungen
(1)	=	Anteil an der Gesamtnote der Bachelorprüfung (gemäß § 17)

Tabelle I.2 (Schwerpunktmodule SKIB):

Modul-Nr./ LV-Nr.	Schwerpunktmodule je Wahl 1 aus 2 Lehrveranstaltung	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN		ECTS- Punkte
SKIB6300	Schwerpunkt Softwareentwicklung							
SKIB4500	Web Engineering II	6	EA 50			100	5	6
SKIB6500	Software Engineering II	6	EA 100			100	5	6
SKIB6310	Schwerpunkt Künstliche Intelligenz							
SKIB6700	Computer Vision	6	EA 50	K 2	M 30	100	5	6
SKIB6800	Künstliche Intelligenz II	6	EA 50+ ÜS	K 2	M 30	100	5	6

Tabelle I.3 (Vertiefungmodule SKIB):

Modul-Nr./ LV-Nr.	Vertiefungsmodule (Module im Umfang von 12 ECTS) Lehrveranstaltung	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN GN		ECTS- Punkte
SKIB6320	Bereich Softwareentwicklung							
SKIB6400	Web Engineering II	6	EA 50			100	5	6
SKIB6500	Software Engineering II	6	EA 100			100	5	6
SKIB7200 SKIB7210 SKIB7220 SKIB7230	Software-Systeme Software-Qualitätssicherung Software-Projektorganisation Arbeiten in Gruppen	7	EA 120			100	10	12
SKIB6321	Bereich Künstliche Intelligenz							
SKIB6700	Computer Vision	6	EA 50	K 2	M 30	100	5	6
SKIB6800	Künstliche Intelligenz II	6	EA 50+ ÜS	K 2	M 30	100	5	6
SKIB7300	KI Projekt	7	EA 120			100	5	6
SKIB7400	Spezielle Themen der KI	7	EA 50	K 2	M 30	100	5	6

Es können nur Module gewählt werden, welche zuvor nicht als Schwerpunktmodul gewählt wurden.

Erläuterungen:

K	=	Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten), vgl. § 9 i.V.m. § 11 der Rahmenprüfungsordnung
K + ÜS	=	Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 9, 13 i.V.m. § 11 der Rahmenprüfungsordnung
M	=	Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten, vgl. § 9 i.V.m. § 10 der Rahmenprüfungsordnung
M + ÜS	=	Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 9, 13 i.V.m. § 10 der Rahmenprüfungsordnung
EA	=	Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. §§ 9, 11 i.V.m. § 9 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung
LN	=	Leistungsnachweis, vgl. §§ 9, 12 i.V.m. § 9 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung
MN	=	Modulnote
GN	=	Gesamtnote der Modulprüfungen

Tabelle I.4 Wahlpflichtmodule (SKIB):

Modul-Nr./ LV-Nr.	Wahlpflichtmodule (Module im Umfang von insgesamt 12 ECTS) Lehrveranstaltung	Regel- semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS- Punkte
						MN	GN	
SKIB4810	Medieninformatik	6	K 2	EA 50	M 30	100	5	6
SKIB4820	Grundlagen von Big Data	6	K 2	EA 50	M 30	100	5	6
SKIB4830	Mobile Systeme	6	EA 50	K 2	M 30	100	5	6
SKIB4840	Algebra	6	K 2	M 30		100	5	6
SKIB6820	Aktuelle Themen der Softwareentwicklung	6	EA 50	K 2	M 30	100	5	6
SKIB6830	Aktuelle Themen der KI	6	EA 50	K 2	M 30	100	5	6
SKIB6840	Zertifizierung	6	K 2	EA 50	M 30	100	5	6

Des Weiteren können Schwerpunktmodule- und Vertiefungsmodule, welche noch nicht gewählt wurden, als Wahlpflichtmodule gewählt werden.

§ 17

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 85 Prozent aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und zu 15 Prozent aus der Gesamtnote der Bachelor-Arbeit. Die Gesamtnote der Modulprüfungen ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen der Pflichtmodule, der Schwerpunktmodule, der Vertiefungsmodule und der Wahlpflichtmodule (siehe Tabellen I.1 bis I.4). Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich zu 80 Prozent aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 20 Prozent aus der Note des Bachelor-Kolloquiums.

(2) Die Bildung der Gesamtnoten erfolgt nach Maßgabe von § 15 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 18

Bachelor-Grad

Auf Grund der erfolgreich bestandenen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Softwareentwicklung und Künstliche Intelligenz wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 19

Gültigkeit und Übergangsregelungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2023/2024 im Bachelor-Studiengang Softwareentwicklung und Künstliche Intelligenz immatrikuliert wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Softwareentwicklung und Medieninformatik vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Softwareentwicklung und Medieninformatik an der Fachhochschule Stralsund vom 1. März 2016, zuletzt geändert durch zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Softwareentwicklung und Medieninformatik vom 23. November 2018, für diesen Studiengang weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2031.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.
- (2) Die Vorschriften für den Bachelor-Studiengang Softwareentwicklung und Medieninformatik an der Fachhochschule Stralsund vom 1. März 2016 treten mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung außer Kraft.
- (3) Sie gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in diesem Studiengang immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senates der Hochschule Stralsund vom 10. Januar 2023 sowie der Genehmigung der kommissarischen Rektorin vom 17. Januar 2023.

Stralsund, den 17. Januar 2023

**Die kommissarische Rektorin
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:
Diese Satzung wurde am
veröffentlicht.

11. April 2023 auf der Homepage der Hochschule Stralsund